Satzung des Sportvereins Bühl e.V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der am 1.4.1925 gegründete Verein führt den Namen "Sportverein Bühl e.V.". Seine Neugründung erfolgte im Jahr 1949.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Tübingen-Bühl und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stuttgart unter VB 390 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind gelb-rot.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes. Alle Vereinsmitglieder anerkennen verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliederverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Breitensports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und den Betrieb von Sportanlagen verwirklicht, sowie der Förderung sportlicher Betätigung und Leistungen. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, ethnischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend zu dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden auf Nachweis ersetzt. Der Gesamtvorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für satzungsgemäße Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26 und 26a EStG beschließen.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

- ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen)
- außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen, nichtrechtsfähige Vereine)

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Gesamtvorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages und Datenschutzerklärung an diesen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
2. Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Gesamtvorstand, der keiner Begründung bedarf, ist unanfechtbar.
3. Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Gesamtvorstand und der Entrichtung des Mitgliedbeitrags.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung mit dem Gesamtvorstand festgelegt.
5. Personen, die sich um die Förderung des Sports und der Jugend besonders verdient gemacht haben, können auf Beschluss des Gesamtvorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines ordentlichen Mitglieds ist schriftlich bis 30. September eines Kalenderjahres an den Gesamtvorstand zu richten. Die Mitgliedschaft endet hiernach zum Ende des Kalenderjahres. Ein Vereinsaustritt von Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
3. Der Ausschluss eines ordentlichen Mitglieds kann durch den Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
   - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins grob verletzt,
   - die Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt,
   - mit der Zahlung seiner finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist.
4. Vor der Entscheidung über den Ausschluss hat der Gesamtvorstand dem Mitglied Gelegenheit zu geben sich schriftlich innerhalb einer Frist von 10 Tagen zu den Ausschlussgründen zu äußern. Eine Ausschlussentscheidung ist vom Gesamtvorstand schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen ein Berufungsrecht an den Gesamtausschuss zu. Eine Entscheidung des Gesamtausschusses ist unanfechtbar.
5. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.

§ 6 Beiträge und Dienstleistungen

1. Die ordentlichen Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe der Beiträge, der Aufnahmegebühren und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Dienstleistungen beschlossen werden. Näheres regeln die Beitrags- und Abteilungsordnungen.
2. Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung mit dem Gesamtvorstand festgesetzt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Diese Satzung und alle Ordnungen des Vereins, sowie alle Beschlüsse der Vereinsorgane sind für die Mitglieder verbindlich.
2. Ab 16 Jahre nehmen Mitglieder an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in den Mitgliederversammlungen teil.
3. Alle ordentlichen Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- der Gesamtausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom geschäftsführenden Vorstand durch Veröffentlichung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde, per E-Mail und/oder auf dem Postweg, unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen, mit der Tagesordnung eingeladen.
3. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
   - Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
   - Entgegennahme der Berichte des Kassenprüfers
   - Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
   - Wahl des geschäftsführenden Vorstandes
   - Wahl der Kassenprüfer
   - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und sonstiger Dienstleistungspflichten gemäß § 6 der Vereinssatzung
   - Beratung und Beschlussfassung über gemäß nachfolgend Ziffer 4 eingegangene bzw. vorliegende Anträge
   - Beschlussfassungen zu Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

4. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich mit Begründung beim geschäftsführenden Vorstand eingehen. Verspätet eingegangene Anträge können nur beraten und beschlossen werden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese Anträge annehmen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit.
6. Eine Mitgliederversammlung soll in der Regel als Präsenzveranstaltung durchgeführt werden. Sollten Gründe gegen eine Präsenzveranstaltung sprechen, insbesondere durch behördliche Anweisungen, können Mitgliederversammlungen in einem geeigneten digitalen Format, schriftlich oder in einer Hybridveranstaltungen aus vorstehenden Formaten durchgeführt werden.
7. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom geschäftsführenden Vorstand gegenzuzeichnen.
9. Der geschäftsführende Vorstand beruft außerordentliche Mitgliederversammlungen ein, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert oder von einem Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt wird.

§ 10 Vorstand

1. Dem Gesamtvorstand gehören an

   - drei geschäftsführende Vorstände
   - bis zu vier erweiterte Vorstände

2. Vertretender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die drei geschäftsführenden Vorstände. Teil der Geschäftsführung ist das Finanzreferat. Der geschäftsführende Vorstand ist im Vereinsregister einzutragen. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mindestens jeweils zwei geschäftsführende Vorstände vertreten.
3. Die drei geschäftsführenden Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Dieser bleibt immer bis zu einer satzungsmäßigen Neuwahl im Amt.
4. Der geschäftsführende Vorstand organisiert seine Aufgaben in einer Geschäftsordnung, die von diesem aufgabenspezifisch angepasst und beschlossen wird.
5. Bei einem vorzeitigen Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes kann der verbleibende geschäftsführende Vorstand diesen kommissarisch neu zur nächsten Mitgliederversammlung besetzen.
6. Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten inclusive aller Finanzgeschäfte. Ausgenommen hiervon sind alle Aufgaben, die nicht anderen Vereinsorganen zugeordnet sind.
7. Der geschäftsführende Vorstand kann zur Aufgabenerledigung bis zu vier weitere Vorstandsmitglieder für eine bestimmte Dauer berufen.

8. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dabei achtet der geschäftsführende Vorstand auf die Einhaltung von juristischen, finanziellen und ethnischen Grundsätzen.

§ 11 Gesamtausschuss

1. Dem Gesamtausschuss gehören an:

   - der geschäftsführende und erweiterte Vorstand
   - die Abteilungsleiter und die Jugendleiter.

2. Dem Gesamtausschuss obliegt die Beratung und Beschlussfassung über

   - den Haushaltsplan
   - die Ordnungen des Vereins (ausgenommen der Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands)
   - die Gründung und Auflösung von Abteilungen
   - Veranstaltungen sportlicher und geselliger Art

§ 12 Abteilungen

1. Alle Sportarten werden in Vereinsabteilungen betriebenen. Diese werden durch den Gesamtausschuss gegründet oder aufgelöst.
2. Alle Abteilungsleiter sind gegenüber der Mitgliederversammlung und dem geschäftsführenden Vorstand rechenschaftspflichtig und in der Gesamtverantwortung für alle abteilungsspezifischen Angelegenheiten.
3. Jede Abteilung wird durch einen Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Abteilungskassier, den Jugendleiter und die Mitarbeiter denen feste Aufgaben übertragen wurden geleitet. Der Abteilungsleiter ist besonderer Vertreter gemäß § 30 BGB.
4. Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden in der Abteilungsversammlung gewählt.
5. Die Abteilungen verwalten die ihnen durch den geschäftsführenden Vorstand zugewiesenen Mittel selbständig. Sie dürfen dabei Verbindlichkeiten ausschließlich im Rahmen dieser Mittelfestsetzung eingehen. Es sind Belege und Ein- wie Ausgaben sorgfältig zu verwalten und aufzubewahren. Die Kassenführung kann jederzeit vom geschäftsführenden Vorstand überprüft werden.
6. Die Abteilungsversammlungen sind berechtigt, Umlagen und Dienstleistungspflichten zu beschließen, die der Genehmigung des Gesamtvorstandes bedürfen.
7. Die Sach- und Finanzmittel der Abteilungen sind Eigentum des Vereins. Alle Mittel sind stets ordnungsgemäß zu verwalten.
8. Die Abteilungen sind berechtigt, sich eine Abteilungsordnung zu geben, die von der Abteilungsversammlung zu beschließen ist. Sie ist dem geschäftsführenden Vorstand zur Genehmigung vorzulegen.

§ 13 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder mindestens zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Gesamtausschuss noch einer Abteilungsleitung angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Ordnungsmäßigkeit der Belege des Vereins, die Kassenführung der Abteilungen sowie sonstiger Kassen sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Der Mitgliederversammlung ist hierüber ein Bericht vorzulegen.
3. Bei vorgefundenen Mängeln müssen die Kassenprüfer zuvor dem geschäftsführenden Vorstand berichten.
4. Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und der Abteilungsleiter.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Bei deren Einberufung ist den Mitgliedern die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung bekannt zu geben.
2. Für den Fall einer durchzuführenden Vereinsauflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das verbleibende Vermögen des Vereins an die Stadt Tübingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung im Stadtteil Bühl zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.10.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung in der Fassung vom 11.03.2016.

Bühl, den 08.10.2021

1. Vorsitzender	Stellv. Vorsitzender	Leiterin Finanzen
(Josef Schumann)	(Michael Schettler)	(Rita Leukart)